

SATZUNG DES  
BERUFSVERBANDES BILDENDER KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER  
NÜRNBERG MITTELFRANKEN E. V.

VOM 20. MÄRZ 2010

**§ 1**

Der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Nürnberg Mittelfranken e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Wahrung der gemeinsamen überregionalen Belange seiner Mitglieder und die der Künstlerschaft ist er korporatives Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V.

**§ 2**

Zweck des Verbandes ist die Gesamtvertretung der Bildenden Künstler im Arbeitsbereich des Verbandes. Er hat die Aufgabe, berufspolitische, soziale und wirtschaftliche Fragen zu regeln, insbesondere die Belange der Bildenden Künstler gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten, das Ausstellungswesen zu fördern, Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren, die rechtliche Stellung der Bildenden Künstler durch Ausbau des Berufsrechtes zu sichern und als Koordinator für seine Mitglieder untereinander, zum Landesberufsverband und zum Bundesverband sowie auch zu anderen kulturellen Verbänden zu dienen. Er hat kulturpolitische Aufgaben wahrzunehmen, vertritt jedoch keine besondere künstlerische Richtung oder Lehrmeinung und ist parteipolitisch neutral.

**§ 3**

Mitglied des Verbandes kann jeder Künstler/jede Künstlerin werden, der/die im Zeitpunkt des Beitritts seinen/ihren Wohnsitz in Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken oder in der Oberpfalz hat und die zur Berufsausübung erforderliche Befähigung im Sinne der Satzungen des Landesberufsverbandes und des Bundesverbandes besitzt. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss auf Grund schriftlichen Antrages. Er kann die Bewerber ersuchen, eigene Arbeiten zur Begutachtung vorzulegen. Mit der Aufnahme wird zugleich die Mitgliedschaft in den gemeinnützigen Verein „Sozialfonds des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Nürnberg Mittelfranken e.V.“ beantragt und erworben.

**§ 4**

Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können auf Antrag solche Personen ernannt werden, die sich durch außerordentliche Leistungen in der Kunst oder durch besondere Förderung des Verbandes hervorgetan haben. Die Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Hauptausschusses unter Ausschluss jeder Diskussion gewählt.

**§ 5**

Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch freiwilligen Austritt; c) durch Streichung von der Mitgliederliste; d) durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt aus dem Verband ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September eines Jahres schriftlich erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands und des Hauptausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand und dem Hauptausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (Einfach-Einschreiben) bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands und des Hauptausschusses

steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

## **§ 6**

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Hauptausschuss kann auf Antrag für Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage den Beitrag ermäßigen. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Hauptausschuss festsetzt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7**

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Berufsverbandes zu benützen und sich an Veranstaltungen des Verbandes zu beteiligen. Alle haben Antrags- und Wahlrecht. Sie können in alle Gremien des Verbandes gewählt werden.

## **§ 8**

Alle Mitglieder können sich zu Künstlergruppen oder Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Verbandes zusammenschließen. Die daraus entstehenden beiderseitigen Vereinbarungen bedürfen besonderer Vereinbarungen, über die der Hauptausschuss beschließt.

## **§ 9**

Die Organe des Berufsverbandes sind: 1) Die Mitgliederversammlung 2) Der Hauptausschuss 3) Der Vorstand

## **§ 10**

Der Mitgliederversammlung, als dem obersten Organ des Verbandes, obliegt: a) Wahl des Hauptausschusses und des Vorstandes b) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Hauptausschusses sowie der Berichte der Rechnungsprüfer c) Entlastung des Hauptausschusses und des Vorstandes d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern in zweijährigem Turnus e) Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien des Arbeitsprogramms sowie der Haushaltpläne f) Ernennung von Ehrenmitgliedern g) Festsetzung der Beitragssätze h) Genehmigung von Satzungsänderungen, der Auflösung des Verbandes und Revision von Ausschließungsbeschlüssen Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Aufgaben zuteilen.

## **§ 11**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Versammlungstag werden dabei nicht mitgezählt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung zugegangen sind. Der Vorstand muss unter Vorlage der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn hierzu mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

## **§ 12**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten beraten und Beschlüsse fassen, die in der Einladung nicht erwähnt worden sind. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands sowie die Revision eines Ausschließungsbeschlusses gem. § 5 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Versammelten. Solche Anträge müssen allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich vorgelegt werden.

## **§ 13**

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens sechs stimmberechtigten Beisitzern.
2. Beschlussfähigkeit Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Ergebnisse seiner Beratungen sind den Mitgliedern des Hauptausschusses bekannt zu geben. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Hauptausschussmitglieder zustimmen.
3. Aufgaben des Hauptausschusses Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Beschlussgegenstände von besonderer Bedeutung mit dem Vorstand abzustimmen. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben: a) Wahl von

Delegierten des Verbandes zum Landesberufsverband und zum Bundesverband. Diese Delegierten können vom Hauptausschuss an Weisungen gebunden werden. b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gem. § 5 d) Beitragsermäßigung für Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage gem. § 6 e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr gem. § 6 f) Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern einzelner Künstlergruppen oder Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Verbandes gem. § 8 g) Bestellung eines Ausstellungsausschusses gem. § 16.

4. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer arbeiten im Hauptausschuss im gegenseitigen Einvernehmen und sind berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden und Berater zu berufen. Diese sind dann zu den Sitzungen mit Rederecht zugelassen.

5. Der Hauptausschuss kann einzelnen oder allen Mitgliedern des Vorstands eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalzahlung gewähren. Bei der Beschlussfassung sind die Mitglieder des Vorstands nicht stimmberechtigt. Die Höhe der Zahlung darf insgesamt einen Betrag von Euro 300,00 pro Monat nicht übersteigen.

#### **§ 14**

1. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

2. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl. Entsprechendes gilt für Beisitzer, falls die Zahl der stimmberechtigten Beisitzer infolge des Ausscheidens eines Mitglieds die Zahl von sechs unterschreitet.

3. Der Vorstand des Verbandes besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister.

4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand kann seinen Mitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen.

#### **§ 15**

Zur Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.

#### **§ 16**

Für die Durchführung von Ausstellungen kann ein Ausstellungsausschuss durch den Hauptausschuss berufen werden. Ein solcher Ausschuss soll aus mindestens fünf Personen bestehen, wobei mindestens drei Mitglieder gleichzeitig dem Hauptausschuss angehören müssen.

#### **§ 17**

1. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Verbandes (Mitgliederversammlung, Vorstand und Hauptausschuss) jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

2. Abstimmungen/Wahlen Abstimmungen und Wahlen finden durch Handaufheben statt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens eins der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Beschlüsse der Organe Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen.

#### **§ 18**

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Es darf nur für gemeinnützige und soziale Zwecke der Künstlerschaft verwendet werden. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.